

Verordnung zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) bei Kindertagesstätten

Vom 21. April 2020 (Stand 1. Mai 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn
(KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹⁾ Diese Verordnung bezweckt die durch Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung entstandenen wirtschaftlichen Folgen abzufedern.

²⁾ Die zur Verfügung gestellten Mittel sind ausschliesslich für Kindertagesstätten bestimmt, die während der Corona-Pandemie ein Notangebot gemäss den Vorgaben des kantonsärztlichen Dienstes und des Amtes für soziale Sicherheit führen.

§ 2 Verhältnis zu den Massnahmen des Bundes und der Gemeinden

¹⁾ Beiträge gemäss dieser Verordnung werden vorschussweise gewährt, können aber gleichzeitig zu solchen des Bundes oder der Gemeinden bezogen werden.

²⁾ Setzt der Bezug von Beiträgen des Bundes Leistungen des Kantons und/oder der Gemeinden voraus, werden die gestützt auf diese Verordnung gewährten Beiträge als solche Leistungen deklariert.

2. Überbrückungshilfe

§ 3 Gesamthöhe und Leistungsform

¹⁾ Der Kanton entnimmt die für die Überbrückungshilfe an Kindertagesstätten nötigen Mittel dem Fonds für die Überbrückungshilfe für Selbstständigwerbende infolge der Corona-Pandemie²⁾.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [101.1](#).

101.3

² Die Überbrückungshilfe wird in Form einer einmaligen Pauschale pro effektiv geführter Gruppe an einem Betriebsstandort ausgerichtet. Die Pauschale beruht auf einer Normkostenberechnung und ist abgestuft nach Anzahl geführter Gruppen und danach, ob bereits vor der Pandemie von Subventionen der Gemeinden profitiert werden konnte.

³ Pro Betriebsstandort werden für maximal vier Gruppen Pauschalen ausgerichtet.

§ 4 Zuständigkeiten und Bearbeiten von Personendaten

¹ Für die Überbrückungshilfe an Kindertagesstätten ist das Departement des Innern zuständig. Es:

- a) nimmt Gesuche entgegen und prüft diese;
- b) bewilligt die Gesuche oder weist diese namens des Regierungsrates ab;
- c) führt Rückerstattungsverfahren gemäss § 10 durch.

² Das Departement des Innern kann sämtliche Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten, die es zur Erfüllung der Aufgabe gemäss dieser Verordnung benötigt.

§ 5 Gesuch

¹ Ein Gesuch einreichen können Trägerschaften, die einen gemäss der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 29. Oktober 2007¹⁾ und gemäss Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007²⁾ bewilligten Betrieb im Kanton Solothurn führen und ein Notangebot gemäss Vorgaben des kantonsärztlichen Dienstes und des Amtes für soziale Sicherheit aufrechterhalten.

² Mit dem Gesuch sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) die letzte verfügbare Jahresrechnung;
- b) eine Übersicht über die von Gemeinden unmittelbar vor Einreichen des Gesuchs und während der Jahre 2018 sowie 2019 erhaltenen Subventionen, einschliesslich erlassener Aufwendungen (z.B. Mietzinse);
- c) die Anzahl geführter Gruppen im Rahmen des Notangebotes;
- d) die durchschnittliche Belegung des Notangebotes;
- e) die erhaltenen Einnahmen aus Elternbeiträgen oder von Dritten während des Notangebotes;
- f) den Nachweis, dass die vom Bundesrat ermöglichten oder durch die Sozialversicherungen vorgesehenen Instrumente zur Überbrückung der Notlage, insbesondere Kurzarbeit, Erwerbsersatz, COVID-19-Kredite, angemessen genutzt werden.

³ Unvollständige Gesuche werden zur Ergänzung zurückgewiesen. Erfolgt keine Verbesserung, werden sie nicht behandelt. Dieser Entscheid wird formlos mitgeteilt.

¹⁾ SR [211.222.338](#).

²⁾ BGS [831.1](#).

§ 6 *Gewährung von Beiträgen*

¹ Einer Trägerschaft kann eine Überbrückungshilfe gewährt werden, wenn sie:

- a) ein vollständiges Gesuch eingereicht hat;
- b) ein Notangebot aufrechterhalten und tatsächlich Kinder betreut hat;
- c) keine Beanstandungen betreffend das Einhalten von Vorgaben des kantonsärztlichen Dienstes oder des Amtes für soziale Sicherheit vorliegen.

² Wird festgestellt, dass der Betrieb einer Kindertagesstätte deutlich überschuldet ist, wird keine Überbrückungshilfe ausgerichtet.

³ Die Beitragsgewährung ist an die Auflage zur Rückerstattung gemäss § 10 geknüpft. Sie kann mit weiteren Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

⁴ Auf das Gewähren von Überbrückungshilfen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 7 *Höhe der Pauschale für familienergänzende Betreuungsangebote*

¹ Trägerschaften, die grundsätzlich nicht von Subventionen profitieren, erhalten pauschal pro Betriebsstandort:

- a) 7'600 Franken für die erste Gruppe;
- b) 6'000 Franken für die zweite Gruppe;
- c) 4'300 Franken für die dritte Gruppe;
- d) 2'600 Franken für die vierte Gruppe.

² Trägerschaften, die in einem vom Departement des Innern definierten Einzugsgebiet einer Gemeinde ihren Betrieb führen, welche eine Subjektfinanzierung für familienergänzende Betreuungsangebote vorsieht, erhalten pro Monat und Betriebsstandort:

- a) 6'000 Franken für die erste Gruppe;
- b) 4'300 Franken für die zweite Gruppe;
- c) 2'600 Franken für die dritte Gruppe;
- d) 1'700 Franken für die vierte Gruppe.

³ Trägerschaften, die von einer Gemeinde mit Subventionen (inklusive erlassener Aufwendungen) im Rahmen einer Objektfinanzierung unterstützt werden, erhalten pro Monat und Betriebsstandort:

- a) 4'300 Franken für die erste Gruppe;
- b) 3'400 Franken für die zweite Gruppe;
- c) 2'600 Franken für die dritte Gruppe;
- d) 1'700 Franken für die vierte Gruppe.

§ 8 *Höhe der Pauschale für schulergänzende Betreuungsangebote*

¹ Trägerschaften, die grundsätzlich nicht von Subventionen profitieren, erhalten pauschal pro Betriebsstandort:

- a) 6'000 Franken für die erste Gruppe;
- b) 4'600 Franken für die zweite Gruppe.

101.3

² Trägerschaften, die in einem vom Departement des Innern definierten Einzugsgebiet einer Gemeinde ihren Betrieb führen, welche eine Subjektfinanzierung für schulergänzende Betreuungsangebote vorsieht, erhalten pro Monat und Betriebsstandort:

- a) 4'600 Franken für die erste Gruppe;
- b) 3'300 Franken für die zweite Gruppe.

³ Trägerschaften, die von einer Gemeinde mit Subventionen (inklusive erlassener Aufwendungen) im Rahmen einer Objektfinanzierung unterstützt werden, erhalten pro Betriebsstandort:

- a) 3'300 Franken für die erste Gruppe;
- b) 2'700 Franken für die zweite Gruppe.

§ 9 Pflichten

¹ Der Bezug der Überbrückungshilfe verpflichtet die Trägerschaft dazu, dass sie:

- a) alle zumutbaren Massnahmen ergreift, damit die vom Bund ermöglichten und durch die Sozialversicherungen bestehenden Instrumente zur Krisenbewältigung genutzt werden können;
- b) alle zumutbaren eigenen Massnahmen zur Kostenreduktion während der Pandemie ergreift;
- c) die Gemeinden in ihrem Einzugsgebiet darum ersucht, die bisherigen Subventionen in ungekürztem Umfang oder zusätzliche Subventionen auszurichten.

² Trägerschaften, die eine Überbrückungshilfe erhalten haben, müssen bis zum 30. Juni 2021 eine detaillierte Jahresrechnung über das Jahr 2020 einreichen. In dieser weisen sie differenziert aus, welche Mittel und Finanzhilfen ihr zur Krisenbewältigung zugeflossen sind.

§ 10 Rückerstattung

¹ Die Überbrückungshilfe ist grundsätzlich zurückzuerstatten.

² Auf eine Rückerstattung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Trägerschaft nachzuweisen vermag, dass sie trotz Ergreifen aller zumutbarer Massnahmen gemäss § 9 das infolge der Corona-Pandemie entstandene Betriebsdefizit bis zum Jahresende 2020 nicht ausgleichen konnte. Erhaltene COVID-19-Kredite werden nicht angerechnet.

³ Wird die Jahresrechnung 2020 nicht rechtzeitig oder nicht im nötigen Detaillierungsgrad eingereicht, wird die ausgerichtete Überbrückungshilfe vollumfänglich rückerstattungspflichtig. Gleiches gilt für den Fall, wenn Leistungen durch falsche Angaben erschlichen wurden.

⁴ Das Departement des Innern berechnet aufgrund der Jahresrechnung 2020 den rückerstattungspflichtigen Betrag. Ebenso entscheidet es, ob ganz oder teilweise auf die Rückerstattung verzichtet wird.

3. Schlussbestimmungen

§ 11 Befristung

¹ Die Verordnung gilt längstens bis zum 30. April 2021.

RRB Nr. 2020/599 vom 21. April 2020.

Inkrafttreten am 1. Mai 2020.

Die Notverordnung gilt längstens bis zum 30. April 2021.

Publiziert im Amtsblatt vom 24. April 2020.

Vom Kantonsrat genehmigt am 5. Mai 2020 (KRB Nr. RG 0055/2020).